



STATUTEN

Arbeitsgemeinschaft Nidlenlochforschung

AGN

von der Mitgliederversammlung AGN (11.05.2019) angenommene Fassung

I. Gründung, Zweck und Aufgaben

Name und Sitz

Art. 1 Name und Sitz

¹ Unter dem Namen Arbeitsgemeinschaft Nidlenlochforschung (nachstehend: AGN) existiert seit dem 1. Januar 1975 ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. ZGB.

² Der Sitz ist auf dem Hinterweissenstein in Oberdorf SO.

³ Die AGN ist konfessionell und politisch neutral.

Zweck

Art. 2 Zweck

¹ Zweck und Ziele der AGN sind:

- a. Vereinigung von an der Höhlenwelt interessierten Personen
- b. Förderung der Höhlenforschung in wissenschaftlichem und sportlichem Sinne, des Studiums von Karsterscheinungen und von Expeditionen in Karstgebiete
- c. Erweiterung der Kenntnisse der unterirdischen Welt und des Karstes
- d. Schutz der Ursprünglichkeit, Integrität und Schönheit der unterirdischen Welt und des Karstes
- e. Sensibilisierung der Öffentlichkeit und der Behörden bezüglich der unterirdischen Welt, der Karsterscheinungen und deren Eigenheiten

Höhlenforschung

² Ein Forschungsschwerpunkt bildet traditionsbedingt das Nidlenloch und der Solothurner Jura.

³ Die AGN beteiligt sich aktiv an Forschungen in der übrigen Schweiz und nimmt an Expeditionen ins Ausland teil.

Aufgaben

Art. 3 Aufgaben

Die AGN versucht, ihre Ziele wie folgt zu erreichen:

- a. Förderung der Zusammenarbeit von Personen, welche sich für die unterirdische Welt und den Karst interessieren
- b. Förderung und Unterstützung der Erforschung, Dokumentation und wissenschaftlichen Untersuchung der Höhlenwelt und des Karstes
- c. Erstellung und Führung eines Katasters der Höhlen und Karsterscheinungen im Solothurner Jura
- d. Einführung von neuen Mitgliedern in die Technik der Höhlenbefahrung und Unterstützung zur sicheren und verantwortungsvollen Ausübung dieser Tätigkeiten.
- e. Massnahmen treffen zum Erhalt und Schutz der unterirdischen Welt und Karstgebiete
- f. Sofern nützlich: Abschluss von Vereinbarungen mit externen Organisationen oder Institutionen oder Beitritt zu anderen Organisationen, die ähnliche Ziele wie die AGN verfolgen.
- g. Im Bestreben zusammen mit den Behörden und anderen Interessenvertretern eine gütliche Einigung zu erreichen oder nötigenfalls zur Wahrung der Interessen seiner Mitglieder den Rechtsweg zu beschreiten.

II. Struktur der AGN

Sektion der SGH

Art. 4 Zugehörigkeit des Vereins

Die AGN bildet eine Sektion der Schweizerischen Gesellschaft für Höhlenforschung (nachfolgend: SGH).

Organe

Art. 5 Organe der AGN

- Mitgliederversammlung (nachfolgend: MV), oberstes Beschlussorgan im Sinne von Artikel 64 Absatz 1 ZGB
- Vorstand, ausführendes Organ
- Rechnungsrevisoren

Mitgliedschaft

Art. 6 Mitglieder

¹ Mitglieder sind natürliche Personen, welche sich für die Höhlenwelt interessieren.

² Jugendliche, die das 18. Altersjahr noch nicht vollendet haben, benötigen für die Mitgliedschaft die schriftliche Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertretung (Eltern).

Ehrenpräsidenten, Ehrenmitglieder

³ Mitgliedern, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die MV die Ehrenmitgliedschaft oder Ehrenpräsidentschaft verliehen werden. Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Gönnerschaft

Art. 7 Gönner/innen

Gönner/innen sind natürliche und juristische Personen, welche die AGN jährlich mit einem freiwilligen finanziellen Beitrag unterstützen.

SGH-Mitgliedschaft

Art. 8 SGH-Mitgliedschaft

¹ Mitglieder können zusätzlich Mitglied der SGH sein, indem sie die AGN als ihre SGH-Stammsektion wählen.

² Die AGN übernimmt in diesem Fall die An- bzw. Abmeldung von Mitgliedern bei der SGH.

Aufnahme

Art. 9 Aufnahme von Mitgliedern

¹ Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die provisorische Aufnahme entscheidet. Über die definitive Aufnahme entscheidet die MV.

² Neu bzw. provisorisch aufgenommene Mitglieder, welche die AGN als ihre SGH-Stammsektion gewählt haben, werden durch den Vorstand spätestens bis 31. März der SGH gemeldet.

Erlöschen der Mitgliedschaft

Art. 10 Erlöschen der Mitgliedschaft

¹ Die Mitgliedschaft erlöscht

- a. bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- b. bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.

- Austritt** ² Der Vereinsaustritt ist jederzeit möglich und muss schriftlich erfolgen. Bereits bezahlte Mitgliederbeiträge werden nicht zurückerstattet.
- ³ Mitglieder mit SGH-Stammsektion AGN werden vom Vorstand bei der SGH abgemeldet. Die Abmeldung wird jeweils auf den 31. März wirksam. Erfolgt der Austritt nach diesem Datum, muss wenigstens der SGH-Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr bezahlt werden.
- Ausschluss** ⁴ Mitglieder können wegen grober Verletzung der Statuten oder Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrags trotz Mahnung aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- ⁵ Der definitive Entscheid über den Ausschluss erfolgt durch die MV auf Antrag des Vorstandes. Betroffene Mitglieder werden informiert und auf ihr Recht auf mündliche oder schriftliche Stellungnahme vor der Entscheidung hingewiesen.
- ⁶ Ausgeschlossenen Mitgliedern wird der Mitgliederbeitrag nicht zurückerstattet. Bei Mitgliedern mit SGH-Stammsektion AGN wird der Ausschluss zudem der SGH gemeldet.

III. Zuständigkeiten und Funktionen der Organe

Abstimmungen

Art. 11 Abstimmungen

- ¹ Stimmberechtigt sind die Mitglieder gemäss Artikel 6. Gönner haben beratende Stimme.
- ² Beschlüsse benötigen das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten und werden durch Handheben gefasst, sofern nicht eine geheime Abstimmung verlangt wird. Bei Stimmengleichheit fällt bei Sachabstimmungen der Präsident den Stichentscheid. Bei Wahlen entscheidet das Los.
- ³ Aufnahme und Ausschluss, Statutenänderungen sowie der Beschluss über die Auflösung der AGN benötigen die Zustimmung einer zwei Drittel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- ⁴ Eine Stimmabgabe durch Stellvertretung ist nicht möglich.

Mitgliederversammlung

Art. 12 Mitgliederversammlung

- ¹ Die Mitgliederversammlung (nachfolgend: MV) ist das oberste Organ des Vereins.
- ² Jede ordnungsgemäss einberufene MV ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

Kompetenzen MV

- ³ Die MV hat folgende Kompetenzen:
- a. Wahl der Stimmenzählenden; Wahl eines Vorsitzenden, sofern der Vorsitz nicht ordnungsgemäss von Präsident/in oder Vizepräsident/in wahrgenommen werden kann
 - b. Genehmigung des Protokolls der letzten MV
 - c. Genehmigung der Jahresberichte von Präsident/in und Kassier/in
 - d. Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
 - e. Entlastung Präsident/in, Kassier/in sowie des übrigen Vorstandes
 - f. Wahl von Präsident/in, Kassier/in und des übrigen Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren

- g. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- h. Kenntnisnahme des Budgets
- i. Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms (oder Jahresprogramms)
- j. Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachte Geschäfte
- k. Änderung der Statuten
- l. Entscheid über Aufnahme und Ausschlüsse von Mitgliedern
- m. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Einberufung MV

⁴ Eine ordentliche MV findet jährlich im Frühjahr statt. Der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen MV unter Angabe des Zwecks verlangen. Diese MV hat spätestens 8 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

⁵ Zur MV werden die Mitglieder mindestens 5 Wochen im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Anträge zuhanden der MV sind bis spätestens 10 Tage im Voraus schriftlich an den Vorstand zu richten.

Vorstand

Art. 13 Vorstand

¹ Der Vorstand besteht aus Mitgliedern gemäss Artikel 6, Absatz 1. Er ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Vergütung von Spesen erfolgt nur in Ausnahmefällen und bedarf eines Vorstandsbeschlusses.

Zusammensetzung Vorstand

² Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- a. Präsident/in
- b. Kassier/in
- c. Mindestens 3 weitere Mitglieder (Vizepräsident/in, Aktuar/in, Beisitzer/in)

³ Er ist frei, sich zu konstituieren (Ausnahme: Präsident/in und Kassier/in) und regelt die Stellvertretungen selbst.

Wahl und Amtsdauer Vorstand

⁴ Die Wahl in den Vorstand erfolgt durch die MV. Präsident/in und Kassier/in werden durch die MV direkt in ihre Funktion gewählt.

⁵ Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Kompetenzen Vorstand

⁶ Der Vorstand hat folgende Kompetenzen:

- a. Führung der laufenden Geschäfte sowie Vertretung des Vereins nach aussen
- b. Umsetzung seiner eigenen und der MV-Beschlüsse
- c. Vorschlag des Jahresbeitrages und des Budgets
- d. Einberufung und Vorbereitung der MV

⁷ Sofern besondere Umstände es erfordern, kann er während des laufenden Vereinsjahres über ein Viertel des Vereinsvermögens ausserhalb des Budgets selbstständig verfügen, jedoch höchstens über Fr. 3'000.--.

Einberufung Vorstand

⁸ Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen, jedoch mindestens zweimal pro Jahr. Sofern es die Geschäfte erlauben und kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auch auf dem Zirkularweg (e-Mail) gültig.

⁹ Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe von Gründen die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Rechnungsrevisoren

Art. 14 Rechnungsrevisoren und -revisorinnen

¹ Die Rechnungsrevisoren/innen prüfen mindestens einmal jährlich die Buchführung sowie die Kasse der AGN. Sie verfassen zuhanden der MV einen Bericht und Antrag.

² Die MV wählt aus den Mitgliedern 2 Rechnungsrevisoren/innen. Ihre Amtszeit beträgt 6 Jahre, wovon 3 Jahre als zweite(r) und 3 Jahre als erste(r) Revisor/in. Eine Wiederwahl ist nicht möglich.

IV. Finanzen, Verwaltung und Haftung

Finanzielle Mittel

Art. 15 Finanzielle Mittel

Die finanziellen Mittel der AGN setzen sich wie folgt zusammen:

- jährliche Mitgliederbeiträge
- freiwillige Beiträge von Mitgliedern und Spenden

Mitgliederbeiträge

Art. 16 Mitgliederbeiträge

¹ Die MV legt die Höhe der Mitgliederbeiträge fest. Mitglieder mit SGH-Stammsektion AGN bezahlen einen zusätzlichen Mitgliederbeitrag, welcher von der SGH festgelegt wird.

² Die AGN zieht die zusätzlichen Beiträge der entsprechenden Mitglieder ein und überweist den Gesamtbetrag an die Kasse der SGH.

³ Ehrenpräsident/innen und –mitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Davon ausgenommen ist jedoch der zusätzliche Beitrag für Mitglieder mit SGH-Stammsektion AGN.

Vereinsjahr

Art. 17 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr (Geschäftsjahr) beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Zeichnungsberechtigung

Art. 18 Zeichnungsberechtigung

Präsident/in, Vizepräsident/in und Kassier/in zeichnen für die AGN einzeln, die übrigen Vorstandsmitglieder zu zweit.

Haftung und Versicherung

Art. 19 Haftung und Versicherung

¹ Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

² Die Tätigkeiten der Mitglieder im Rahmen des Vereinszwecks werden auf eigenes Risiko unternommen. Gegen die Folgen von Unfällen und allfälligen Haftpflichtansprüchen sind die Mitglieder durch die AGN nicht versichert.

³ Jedes Mitglied hat auf eigene Rechnung für einen angemessenen Versicherungsschutz zu sorgen.

Kommunikation

Art. 20 Elektronische Kommunikation

¹ Die Verwendung von e-Mail ist die Regel bei der vereinsinternen Kommunikation. Schriftliche Kommunikation (Papier bzw. Briefpost) ist jedoch ebenfalls möglich.

² Die Publikation von Vereinsdokumenten (Protokolle, Jahresberichte, Jahresrechnungen, Budgets, Jahresprogramme, Statuten, usw.) erfolgt ebenfalls elektronisch auf der Webseite der AGN. Auf Wunsch werden entsprechende Dokumente auch in schriftlicher Form abgegeben oder per Post zugestellt.

³ Zusätzlich oder parallel zur elektronischen Kommunikation (e-Mail) werden folgende Dokumente immer schriftlich (Papier bzw. Briefpost) versandt:

- a. Zustimmung der Eltern (Artikel 6, Absatz 2)
- b. Ausschluss (Artikel 9, Absatz 4 und 5)
- c. Rechnung für den Mitgliederbeitrag (Artikel 15)
- d. Einladung zur MV (Artikel 11, Absatz 6)

V. Forschung

Dokumentation

Art. 21 Forschungsdokumentation

¹ Mitglieder sind gehalten, ihre Forschungsaktivitäten zu dokumentieren.

² Weitere Aktivitäten (touristische Höhlenbesuche, Besuche von Veranstaltungen und Kongressen, usw.) können freiwillig dokumentiert werden.

Datenbank

³ Die AGN führt eine Datenbank zur Dokumentation von Forschung und weiteren Aktivitäten. Der Vorstand legt fest, welche Software zum Einsatz kommt. Er erlässt Vorgaben über die Form der Dokumentation, zur Zugangsberechtigung und ernennt einen/eine Datenbankadministrator/in.

Archiv

Art. 22 Archiv

¹ Die AGN führt ein Archiv. Als Archivgut gelten in erster Linie Höhlenpläne, Vermessungsdaten sowie Forschungsdokumentationen und -berichte. Das Archiv übernimmt auch Unterlagen zu den administrativen Geschäften der AGN und weitere Dokumente, welche im Zusammenhang mit dem Vereinszweck entstanden sind.

Zugang und Aufbewahrung

² Archivgut kann von jedem Mitglied eingesehen und kopiert werden. Der Vorstand regelt den Zugang sowie die Benutzung durch Dritte in einem Reglement. Er sorgt ferner für eine geeignete Aufbewahrung. Bei Bedarf kann er einen/eine Archivar/in ernennen.

Übergabe

³ Eine laufende Übergabe ans AGN-Archiv ist erwünscht. Diese erfolgt jedoch zwingend spätestens nach Abschluss der Forschungen oder der Geschäfte. Bei Austritt, Ausschluss oder Rücktritt aus dem Vorstand erfolgt die Übergabe innert einer vereinbarten Frist.

⁴ Beteiligt sich die AGN an Forschungen anderer höhlenforschender Organisationen, müssen Kopien auch dem Archiv der entsprechenden Organisation übergeben werden.

Art. 23 Materialverwaltung

Der Vorstand erlässt Vorgaben zu Benutzung, Lagerung und Zugang des durch die AGN angeschafften Forschungsmaterials. Bei Bedarf kann er einen/eine Materialverwalter/in ernennen.

VI. Bestimmungen im Falle einer Auflösung der AGN

Auflösung

Art. 24 Auflösung der AGN

¹ Die Auflösung der AGN kann nur durch eine speziell zu diesem Zweck einberufene MV (Auflösungs-MV) mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

² Vereinsvermögen, Archiv und Forschungsmaterial sind einer geeigneten Nachfolgeorganisation zu übergeben. Steht keine entsprechende Organisation zur Verfügung, werden Vermögen, Archiv und Forschungsmaterial an den schweizerischen Dachverband für Höhlenforschung, derzeit Schweizerische Gesellschaft für Höhlenforschung (SGH), übergeben.

VII. Übergangsbestimmungen

Art. 25 Inkrafttreten

Die vorliegende Totalrevision der Statuten erfolgt durch deren Annahme anlässlich der ordentlichen MV vom 11. Mai 2019, womit die Statuten vom 1. Januar 1975 (teilrevidiert am 13. April 1996) vollumfänglich ersetzt werden und treten unmittelbar nach der Ratifizierung durch den Vorstand der Schweizerischen Gesellschaft für Höhlenforschung (SSS/SGH) in Kraft.

Hinterweissenstein, 5. November 2019



Martin Reber
Präsident



Michel Bösch
Kassier

Ratifikation durch den Vorstand der SGH am 3. Juli 2019